

Antidoping – Code (ADC)

Übersicht

Abschnitt 1	Grundlagen	§	1
Abschnitt 2	Organisation der Dopingbekämpfung	§	2 - 4
Abschnitt 3	Allgemeine Verfahrensvorschriften	§	5 - 8
Abschnitt 4	Einleitung eines Sanktionsverfahrens und Suspendierung	§	9 - 11
Abschnitt 5	Entscheidung im Sanktionsverfahren	§	12 - 14
Abschnitt 6	Schlussbestimmungen	§	15 - 18

Abschnitt 1: Grundlagen

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich

Der Antidoping-Code regelt die Bekämpfung des Dopings und des Medikamentenmissbrauchs im Zuständigkeitsbereich des DGS entsprechend dem Doping-Regelwerk der NADA.

Abschnitt 2: Organisation der Dopingbekämpfung

§ 2 Gremien

1. Gremien der Dopingbekämpfung sind die Antidoping-Kommission und das Schiedsgericht.
2. Für sämtliche Maßnahmen der Dopingbekämpfung, deren Erledigung nicht ausdrücklich anderen Gremien des DGS zugewiesen sind, ist die Antidoping-Kommission zuständig.
3. Das Schiedsgericht entscheidet über die Rechtsfolgen bei Verstößen gegen diese Ordnung, einschließlich der sich daraus ergebenden Startrechtsangelegenheiten.

§ 3 Antidoping-Kommission

Der Antidoping-Kommission gehören als Mitglieder an: der Vizepräsident für Sport als Vorsitzender, der Referent für sportliche Angelegenheiten und der Antidoping-Beauftragte.

§ 4 Schiedsgericht

1. Das Schiedsgericht besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern.
2. Die Mitglieder werden vom Verbandstag gewählt.
3. Bei Verhinderung des Vorsitzenden bestimmt das Präsidium einen Beisitzer zum Vertreter.

Abschnitt 3: Allgemeine Verfahrensvorschriften

§ 5 Schriftform und Schriftverkehr

1. Anträge und Beschwerden sind schriftlich zu stellen bzw. einzulegen.
2. Der Schriftverkehr mit den Gremien der Dopingbekämpfung ist über den Antidoping-Beauftragten des DGS zu führen.
3. Für die gegenüber dem DGS einzuhaltenden Fristen ist der Eingang der entsprechenden Schriftsätze bei dem Antidoping-Beauftragten des DGS maßgebend.
4. Alle Zustellungen nach dieser Ordnung sind durch Einschreiben mit Rückschein vorzunehmen.

§ 6 Erkenntnisquellen

1. Die nach dieser Ordnung zu treffenden Tatsachenfeststellungen können auf positive Analyseergebnisse, Geständnis des Athleten, Zeugenaussagen, Urkunden, Augenscheinergebnisse und Sachverständigengutachten gestützt werden, die durch Beweisaufnahme der Gremien der Dopingbekämpfung oder im Rahmen staatsanwaltschaftlicher Ermittlungen erhoben werden. Rechtskräftige gerichtliche Feststellungen können ebenfalls den Feststellungen zugrunde gelegt werden.
2. Positive Analyseergebnisse begründen die Vermutung eines schuldhaften Verstoßes gegen § 9.

§ 7 Verfahrensfehler

Verstöße gegen Verfahrensvorschriften sind nur beachtlich, wenn sie geeignet sind, ernsthafte Zweifel am positiven Analyseergebnis oder von sonstigen den Tatverdacht stützenden Beweismitteln zu begründen.

§ 8 Bekanntgabe positiver Analyseergebnisse

1. Der Antidoping-Beauftragte teilt Erkenntnisse über einen Verstoß gegen diese Ordnung unverzüglich dem Vorsitzenden der Antidoping-Kommission und dem Vorsitzenden des Schiedsgerichtes mit.
2. Der Vorsitzende der Antidoping-Kommission unterrichtet unverzüglich den Athleten über das Analyseergebnis und sonstige Tatsachen, die den objektiven Tatbestand eines Dopingverstoßes erfüllen.
3. In der Benachrichtigung hat der Vorsitzende der Antidoping-Kommission auf die in § 16 genannten Rechtsfolgen hinzuweisen.
4. Die Benachrichtigung ist dem Athleten an die Adresse zuzustellen, die er als letzte dem Antidoping-Beauftragten des DGS als Wohnsitz mitgeteilt hat.

Abschnitt 4: Einleitung eines Sanktionsverfahrens und Suspendierung

§ 9 Einleitung eines Sanktionsverfahrens

1. Der Vorsitzende der Antidoping-Kommission leitet ein Sanktionsverfahren ein, wenn der Athlet verdächtig ist, schuldhaft gegen diese Ordnung verstoßen zu haben.
2. Ein ausreichender Tatverdacht besteht in der Regel, wenn
 - 2.1. die A-Probe einen positiven Befund aufweist oder
 - 2.2. der Athlet Tatsachen einräumt, die einen schuldhaften Verstoß begründen oder solche Tatsachen glaubhaft bekannt werden.

§ 10 Zwischenverfahren und Suspendierung

1. Der Athlet kann sich zu den Verdachtsgründen innerhalb von 2 Wochen nach Zugang der Benachrichtigung (§ 15 Nr. 2) schriftlich äußern und die Untersuchung der B-Probe verlangen.
2. Der Vorsitzende der Antidoping-Kommission entscheidet nach Eingang der Stellungnahme oder nach Ablauf der Frist (Nr. 1) über die Suspendierung. Der Athlet ist zu suspendieren, wenn der Verdacht eines schuldhaften Dopingverstoßes oder eines Medikamentenmissbrauchs fortbesteht.
3. Die Entscheidung des Vorsitzenden der Antidoping-Kommission ist dem Athleten und dem Präsidium zuzustellen. Der Athlet und das Präsidium können gegen die Entscheidung innerhalb einer Frist von 2 Wochen, vom Tag der Zustellung an gerechnet, die Entscheidung des Schiedsgerichtes beantragen.
4. Die Untersuchung der B-Probe soll innerhalb von 3 Wochen nach Zugang des Untersuchungsverlangens des Athleten in dem Labor durchgeführt werden, das die A-Probe untersucht hat. Der Termin wird vom Analyseinstitut festgesetzt. Der Athlet kann an dem Untersuchungstermin teilnehmen und eine Vertrauensperson hinzuziehen.
5. Die Untersuchung der B-Probe ist nicht erforderlich, wenn der Athlet die Einnahme der festgestellten Substanzen einräumt, auf die Untersuchung verzichtet oder diese nicht fristgerecht beantragt hat (Nr. 1).
6. Der Athlet kann innerhalb von 2 Wochen nach Öffnung der B-Probe oder seinem Verzicht hierauf zu den vorliegenden Verdachtsgründen schriftlich Stellung nehmen.
7. Der Vorsitzende der Antidoping-Kommission kann weitere Beweiserhebungen anordnen, wenn diese zur Aufklärung des Tatverdachts erforderlich sind.
8. Der Athlet ist über seine Verfahrensrechte zu belehren.

§ 11 Abschluss des Zwischenverfahrens

1. Der Vorsitzende der Antidoping-Kommission stellt das Sanktionsverfahren ein und hebt die Suspendierung auf, wenn nach Abschluss des Zwischenverfahrens der Verdacht eines schuldhaften Verstoßes des Athleten nicht mehr besteht oder seine Schuld so gering ist, dass eine Fortdauer der Sanktion nicht angebracht erscheint. In diesen Fällen kann der Vorsitzende der Antidoping-Kommission nach billigem Ermessen eine Erstattung der notwendigen Auslagen des Athleten anordnen.

2. Das Präsidium kann innerhalb von 2 Wochen, vom Tag der Zustellung an gerechnet, eine Überprüfung durch das Schiedsgericht beantragen.
3. Sprechen die festgestellten Tatsachen für das Vorliegen eines schuldhaften Verstoßes gegen diese Ordnung, leitet der Vorsitzende des Schiedsgerichtes das Zwischenverfahren in das Entscheidungsverfahren über.

Abschnitt 5: Entscheidung im Sanktionsverfahren

§ 12 Entscheidungsverfahren

1. Der Vorsitzende der Antidoping-Kommission bestimmt unverzüglich einen Termin und den Ort, an dem das Schiedsgericht den Athleten und die sonstigen Verfahrensbeteiligten anhört.
2. Die Ladung muss mindestens 2 Wochen vor der Anhörung den Verfahrensbeteiligten zugehen.
3. Der Athlet hat das Recht, sich durch einen Rechtsanwalt oder einen sonst Bevollmächtigten vertreten zu lassen.
4. Der Athlet ist auf sein Verlangen persönlich zu hören. Dies gilt auch für die geladenen Zeugen und Sachverständigen. Urkunden sind zu verlesen, soweit nicht der Athlet hierauf verzichtet.
5. Die Anhörung wird in nichtöffentlicher Sitzung durchgeführt und vom Vorsitzenden des Schiedsgerichtes geleitet.
6. Das Schiedsgericht entscheidet über den Umfang und Fortgang der Beweisaufnahme nach billigem Ermessen. Beweisanträge des Athleten sind nur zu berücksichtigen, wenn die Anträge so rechtzeitig vorgebracht werden, wie es einer sorgfältigen und auf Förderung des Verfahrens bedachten Partei entspricht und der festzusetzende Kostenvorschuss fristgerecht eingezahlt wird.
7. Nach Abschluss der Beweisaufnahme ist unverzüglich eine Entscheidung zu fällen, spätestens jedoch nach Ablauf von 5 Wochen seit Schluss der letzten mündlichen Anhörung.
8. Verzichtet der Athlet auf eine mündliche Anhörung, bestimmt der Vorsitzende des Schiedsgerichtes nach Abschluss der Beweisaufnahme unverzüglich einen Termin zur Entscheidung und legt dafür Art und Form der Beratung der Schiedsgerichtsmitglieder fest. Präsidium und Athlet sind darüber zu informieren.
9. Das Schiedsgericht kann zu jedem Zeitpunkt des Entscheidungsverfahrens vorläufige oder sichernde Maßnahmen treffen, die sie in Bezug auf den Streitgegenstand für erforderlich hält.

§ 13 Förmlichkeiten der Entscheidung des Schiedsgerichtes

1. Die Entscheidung ist schriftlich abzufassen und zu begründen. Sie muss neben der Entscheidung in der Hauptsache auch eine Entscheidung über die Kosten sowie den Streitwert enthalten. Die Entscheidung ist von den Mitgliedern des Schiedsgerichtes, die an der Entscheidung mitgewirkt haben, zu unterschreiben. Ist ein Mitglied verhindert, seine Unterschrift beizufügen, so wird dies durch Angabe des Verhinderungsgrundes von dem Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von dem ältesten beisitzenden Mitglied unter der Entscheidung vermerkt.

2. Die Entscheidung über die Kosten des Verfahrens ist entsprechend den §§ 91ff. ZPO zu treffen. Sie umfassen auch die notwendigen Auslagen der Parteien im Zwischenverfahren.
3. Die Entscheidung ist dem Athleten und dem Präsidium zuzustellen.

§ 14 Entschädigung der Mitglieder des Schiedsgerichtes

Die Entschädigung der Mitglieder des Schiedsgerichtes bestimmt sich nach den Richtlinien der Kostenerstattung des DGS. Diese Regelung findet auf hauptamtliche Mitglieder keine Anwendung.

Abschnitt 6: Schlussbestimmungen

§ 15 Vertraulichkeit

Der DGS hat das CISS (IDC) , die EDSO, den ICSC und andere Sportorganisationen sowie Vereine und die Öffentlichkeit über den Inhalt der Verfahren und die Rechtsfolgen zu informieren, die sich auf die Startberechtigung des Athleten beziehen, soweit dies für einen geordneten Sportbetrieb erforderlich erscheint und Persönlichkeitsrechte des Athleten nicht entgegenstehen.

§ 16 Haftungsbegrenzung

1. Der DGS und die für ihn handelnden Personen haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben stets nur für diejenige Sorgfalt einzustehen, welche sie in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegen (§ 708 BGB)¹
2. Der DGS ist verpflichtet, eventuelle Schadensersatzansprüche gegen Unternehmen, die die Kontrollen durchführen, oder gegen die Analyseinstitute an den betroffenen Athleten abzutreten, soweit dessen Rechte berührt sind.

§ 17 Geltung anderer Rechtsvorschriften

1. Auf das Verfahren vor dem Schiedsgericht finden die Verfahrensvorschriften der RO des DGS ergänzend Anwendung.
2. Die Deaflympics/EDSO/ICSC-Regeln und die Bestimmungen der jeweiligen internationalen Fachverbände (Hörende) sowie die Bestimmungen des NADA-Kontrollsystems gelten ergänzend.
3. Entscheidungen des Deaflympics, der EDSO, des ICSC, die die Startberechtigung eines Athleten betreffen, sind für den DGS nur verbindlich, wenn sie nicht gegen deutsches Recht, die Rahmenrichtlinien, das Dopingkontrollsystem (DKS) und die Bestimmungen des DGS verstoßen.

§ 18 Inkrafttreten

Im Verhältnis zu Nichtmitgliedern, die sich dem Regelwerk des DGS vertraglich unterworfen haben, tritt diese Ordnung mit der Beschlussfassung in Kraft, mit der Maßgabe, dass die Sanktionsbestimmungen für alle nach Inkrafttreten dieser Ordnung begangenen Verstöße gelten.

¹ § 708 BGB Haftung der Gesellschafter: Ein Gesellschafter hat bei der Erfüllung der ihm obliegenden Verpflichtungen nur für diejenige Sorgfalt einzustehen, welche er in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt.